LOHN ROCKT

33 EXTRAS ZUM LOHN

Was beim Team ankommt und wie es in die Abrechnung gehört

01 Betriebliche Altersvorsorge

Bei begünstigter Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds im ersten Dienstverhältnis sind grundsätzlich bis zu 8 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei, bis zu 4 % sozialabgabenfrei. Das sind 2026 jährlich 8.112 € bzw. 4.056 €, für 2027 ergeben sich 8.496 € bzw. 4.248 €. Bereits genutzte Beiträge mitrechnen.

02 Berufskleidung

Sicherheitsschuhe oder typische Schutzkleidung kann der Betrieb steuerfrei stellen. Ein schwarzes Hemd, das auch privat tragbar ist, wird durch eine Kleiderordnung allein noch keine typische Berufskleidung.

03 Arbeitsmittel

Werkzeug oder Fachliteratur für den betrieblichen Einsatz leihweise bereitstellen. Festhalten, was dem Betrieb gehört. Eine Schenkung an Beschäftigte ist gesondert zu bewerten.

04 Aufmerksamkeit zum persönlichen Anlass

Blumen zum Geburtstag oder ein Buch zur bestandenen Prüfung bleiben bis 60 € brutto je Anlass außerhalb des Arbeitslohns. Es ist eine Freigrenze. Bargeld zum Geburtstag ist Arbeitslohn.

05 Auslagenersatz

Kauft eine Mitarbeiterin auf eigene Rechnung Material für den Betrieb und legt das Geld aus, kann der Betrieb ihr den belegten Betrag steuerfrei erstatten. Zweck und Beleg zusammen ablegen.

06 Dienstreise mit Privatwagen und Verpflegung

Für den privaten Pkw kommen 0,30 € je dienstlich gefahrenem Kilometer in Betracht. Im Inland gelten 14 € bei mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag mit auswärtiger Übernachtung, 28 € bei 24 Stunden. Gestellte Mahlzeiten und Dreimonatsfrist berücksichtigen.

VOM NOTFALL BIS ZUM ARBEITSWEG

Welche Leistung passt zum konkreten Anlass?

07 Unterstützung im Notfall

Bei einem nachvollziehbaren Krankheits- oder Unglücksfall können bis 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei bleiben, bei besonderer Notlage auch mehr. Ab fünf Beschäftigten gelten zusätzliche Vorgaben, etwa zur Beteiligung der Arbeitnehmervertretung (R 3.11 LStR).

08 Betriebsfeier

Bis 110 € brutto je teilnehmender Person mit Arbeitnehmerstatus sind bei bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr begünstigt, wenn sie dem Betrieb oder Betriebsteil offenstehen. Kosten der Begleitung zurechnen. Für den übersteigenden Anteil kommt eine Pauschalsteuer von 25 % in Betracht.

09 Firmenlaptop

Bleibt das Gerät betrieblich und wird es zur Nutzung überlassen, darf es auch privat steuerfrei genutzt werden. Bei Übereignung die Voraussetzungen für eine Pauschalierung gesondert prüfen.

10 Geld für betriebliche Einkäufe

Ein Vorschuss für Porto oder Büromaterial kann steuerfrei durchlaufen. Einkauf abrechnen, Beleg zuordnen und den Rest zurückgeben. Bei Nr. 5 geht der Mitarbeiter zuerst in Vorleistung.

11 Fahrtkostenzuschuss für den Arbeitsweg

Ein zusätzlicher Barzuschuss für Pkw-Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann bis zur abziehbaren Entfernungspauschale mit 15 % pauschal versteuern. 2026 gelten 0,38 € je vollem Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer. Arbeitstage dokumentieren.

12 Freifahrt beim eigenen Verkehrsunternehmen

Für eigene Beförderungsleistungen kommt der Personalrabatt nach § 8 Abs. 3 EStG in Betracht. Der Rabattfreibetrag von 1.080 € jährlich gilt insgesamt. Bei einem vom Arbeitgeber gekauften ÖPNV-Ticket stattdessen § 3 Nr. 15 EStG prüfen.

KASSE, KITA UND VEREIN

Für wen die jeweilige Vergünstigung gilt

13 Heimarbeiterzuschlag

Bei Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes können Zuschläge für typische Aufwendungen bis 10 % des Grundlohns steuerfrei sein. Ein gewöhnlicher Homeoffice-Arbeitsplatz erfüllt diese Voraussetzung allein noch nicht.

14 Dienstreise-Kasko

Versichert der Arbeitgeber ausschließlich Schäden am Privatwagen bei Dienstfahrten, fällt regelmäßig kein Arbeitslohn an. Die Erstattung einer gemischten privaten Kaskoprämie zusätzlich zur Kilometerpauschale ist anders zu behandeln.

15 Mankogeld

Für Beschäftigte im Kassen- oder Zähldienst bleibt eine pauschale Fehlgeldentschädigung bis 16 € pro Monat außerhalb des steuerpflichtigen Lohns. Tätigkeit und gezahlten Betrag dokumentieren.

16 Kita-Zuschuss

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn können nachgewiesene Kosten für Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in einer Kita oder vergleichbaren Einrichtung steuerfrei übernommen werden. Rechnung und Eigenbelastung prüfen.

17 Übungsleiterfreibetrag

Für begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten, etwa Training, Unterricht oder Pflege im Auftrag eines begünstigten Trägers, gelten seit 2026 bis zu 3.300 € jährlich pro Person. Bereits bei anderen Trägern genutzte Beträge berücksichtigen.

18 Ehrenamtspauschale

Für andere begünstigte nebenberufliche Aufgaben, etwa als Kassenwart eines gemeinnützigen Vereins, gelten seit 2026 bis zu 960 € jährlich. Beide Freibeträge können nur bei getrennten, jeweils begünstigten Tätigkeiten nebeneinander greifen.

UNTERWEGS UND IM BETRIEB

Entscheidend sind Eigentum, Anlass und tatsächliche Kosten

19 Parkplatz

Stellt der Betrieb einen eigenen oder angemieteten Stellplatz am Arbeitsplatz bereit, fällt regelmäßig kein Arbeitslohn an. Die Erstattung privat gezahlter Parkgebühren am Arbeitsplatz ist grundsätzlich steuerpflichtig. Parkgebühren einer Dienstreise separat abrechnen.

20 Personalrabatt

Für Waren oder Leistungen aus dem eigenen Angebot an fremde Kunden gilt unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 EStG ein jährlicher Freibetrag von 1.080 €. Endpreis am Abgabeort grundsätzlich um 4 % mindern, Eigenzahlung abziehen und den Vorteil dokumentieren.

21 Reisegepäckversicherung

Der auf berufliche Auswärtstätigkeiten entfallende Anteil kann als Reisenebenkosten erstattet werden. Bei gemischter Police den beruflichen Anteil nachvollziehbar abgrenzen.

22 Sammelbeförderung

Ein vom Arbeitgeber organisierter Transport zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann steuerfrei sein, wenn der gemeinsame Transport für den betrieblichen Einsatz notwendig ist. Schichtzeiten, Strecke und Grund festhalten.

23 Schadensersatz

Ersetzt der Betrieb einen tatsächlich verursachten privaten Sachschaden, kann die Zahlung außerhalb des Arbeitslohns liegen. Ersatz entgangenen Verdienstes ist regelmäßig steuerpflichtig. Schaden, Rechtsgrund und Berechnung dokumentieren.

24 Privater Telefonanschluss für den Job

Beruflich veranlasste Kosten können ersetzt werden. Fallen sie erfahrungsgemäß an, dürfen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 € monatlich, angesetzt werden. Für höhere Beträge den beruflichen Anteil nachweisen.

VOM HANDY BIS ZUR TOMBOLA

Bei gemischter Nutzung lohnt sich ein Blick in den Vertrag

25 Diensthandy oder Tablet

Die Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte einschließlich begünstigten Zubehörs und zugehöriger Leistungen ist nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei. Gerät, Eigentum und Überlassung dokumentieren.

26 Trinkgeld

Gibt ein Gast freiwillig zusätzlich zur Rechnung Trinkgeld an die Servicekraft, ohne dass sie darauf einen Anspruch hat, ist es steuerfrei. Ein vertraglich geschuldetes Bedienungsgeld oder ein Bonus vom Betrieb ist anders abzurechnen.

27 Beruflich veranlasster Umzug

Den Anlass dokumentieren, z. B. eine Versetzung. Begünstigte Kosten können innerhalb der Werbungskostengrenzen erstattet werden. Für sonstige Umzugsauslagen gelten im Regelfall 964 € für Berechtigte mit eigener Wohnung vor und nach dem Umzug und 643 € je weiterer berechtigter Person. Belege und Pauschalen nicht doppelt ansetzen.

28 Unfall mit dem Privatwagen auf Dienstfahrt

Nachgewiesene, selbst getragene Unfallkosten können als Reisenebenkosten erstattet werden. Versicherungsleistungen abziehen. Fahrtanlass, Schaden und Abrechnung des Versicherers belegen.

29 Unfallversicherung

Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung sind steuerfrei. Bei privaten Policen entscheiden versichertes Risiko, Anspruchsberechtigung und Vertragsgestaltung. Berufliche Auswärtstätigkeit und private Risiken getrennt bewerten.

30 Tombola und Gewinne

Ist die Tombola Teil einer Betriebsfeier, Kosten und Zuordnung im Rahmen der Veranstaltung prüfen (Nr. 8). Ein Preis für den höchsten Umsatz ist regelmäßig Arbeitslohn. Eine allgemeine 60-€-Steuerbefreiung für Gewinne gibt es nicht.

31 Zinsen auf verspäteten Lohn

Gesetzliche Verzugszinsen auf eine Lohnnachzahlung sind grundsätzlich Kapitaleinkünfte. Lohnnachzahlung und Zinsen getrennt ausweisen. Der fehlende Lohnsteuerabzug auf die Zinsen bedeutet keine allgemeine Steuerbefreiung.

32 Werkzeuggeld

Nutzen Beschäftigte eigene Werkzeuge für den Betrieb, kann eine Entschädigung für deren Nutzung steuerfrei bleiben, soweit sie den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt. Werkzeug, Einsatz und Kalkulation festhalten.

33 Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Zusätzlich gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Stunden sind innerhalb der Grenzen des § 3b EStG begünstigt. 2026 gilt steuerlich ein Grundlohn von höchstens 50 € je Stunde, für die Beitragsfreiheit grundsätzlich 25 €. Die für 2027 diskutierten 75 € für Sonn- und Feiertagsarbeit stehen am 24.11.2026 im Gesetzentwurf.

MINIJOB? EINMAL MEHR HINSCHAUEN.

2026 liegt die monatliche Verdienstgrenze bei 603 €, ab Januar 2027 bei 633 €. Entscheidend ist das voraussichtliche regelmäßige Arbeitsentgelt einschließlich anrechenbarer Extras und vorhersehbarer Einmalzahlungen. Steuer- und Beitragsrecht für jede Leistung getrennt prüfen.

Beispiel: 590 € Monatslohn plus 20 € vertraglicher Barbonus ergeben 2026 regelmäßig 610 €. Ein belegter Auslagenersatz von 20 € für betriebliches Porto erhöht die 590 € dagegen nicht.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 2026 grundsätzlich 13,90 €, ab Januar 2027 14,60 € brutto je Stunde. Trinkgelder und Auslagenersatz erfüllen den Lohnanspruch nicht. Bei Prämien Zweck, Fälligkeit und tatsächliche Zahlung prüfen, bevor sie angerechnet werden.